



## Gemeindeverwaltung Allschwil

### Sicherheit – Einwohnerdienste – Steuern

Einwohnerdienste  
Baslerstrasse 111  
4123 Allschwil

Kontakt: Einwohnerkontrolle  
Hauptwahl: +41 61 486 26 00  
einwohnerdienste@allschwil.bl.ch

### Merkblatt

#### Information Adresssperre für Neuzuzüger

Das Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008 (ARG, SGS 111) regelt, welche Daten über Einwohnende die Gemeindeverwaltung an Private bekanntgeben darf. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Auskunft über einzelne Personen und der nach bestimmten Merkmalen geordneten Bekanntgabe von Daten über mehrere Einwohnende. Von Einzelpersonen, die in der Gemeinde wohnen, werden auf Anfrage hin ohne weiteres Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse bekanntgegeben (ARG § 3 Abs. 1). Weitere Auskünfte über eine Einzelperson werden nur erteilt, wenn dies zur Identifizierung nötig ist oder wenn es zur Nachforschung erforderlich ist - etwa wenn eine Person an einen anderen Ort umgezogen ist. In beiden Fällen ist nach der genannten Bestimmung erforderlich, dass die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Strenger als für die Auskunftserteilung über Einzelpersonen sind die Regeln über die "systematische", d.h. nach bestimmten Merkmalen geordnete Bekanntgabe der Namen, Geburtsdaten und Adressen von Einwohnerinnen und Einwohnern. Klar verboten ist diese Bekanntgabe für kommerzielle Zwecke. Erlaubt ist die Bekanntgabe einzig, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden.

Jede Person hat nach § 26 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, SGS 162) ohne Angabe von Gründen das Recht, schriftlich die Bekanntgabe ihrer Daten beim öffentlichen Organ, das für die Datenbearbeitung verantwortlich ist, sperren zu lassen. Eine Sperrung der Bekanntgabe von Daten durch die Gemeindeverwaltung hat zur Folge, dass die erwähnten Daten - sowohl als Einzelauskunft wie auch im Rahmen einer "systematischen" Bekanntgabe - grundsätzlich nicht mehr bekanntgegeben werden, ausser in den folgenden Fällen:

- Wenn das öffentliche Organ gesetzlich zur Bekanntgabe verpflichtet ist
- Wenn die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist
- Wenn die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind

Für kommerzielle Zwecke gibt die Gemeindeverwaltung auch ohne Sperrung keine Daten bekannt. Es ist aber bekannt, dass gewisse Aktionen, wie z.B. Preisausschreiben, vorwiegend zum Zweck der Adresserfassung durchgeführt werden. Dieser Tatsache sollten Sie sich bewusst sein.

Für die Einrichtung einer Adresssperre nutzen Sie bitte das entsprechende Formular. Bitte beachten Sie, dass die Sperrung nur für das Einwohnerregister der Gemeinde Allschwil gilt.

*Quelle: Merkblatt "Bekanntgabe von Personendaten an Private und das Recht auf Sperrung" der Aufsichtsstelle Datenschutz des Kantons Basel-Landschaft*